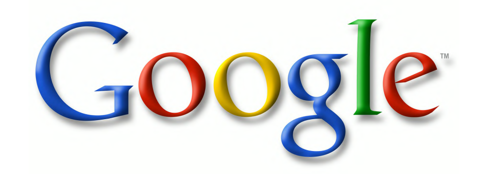






Centralisation

und

Decentralisation

in

Oesterreich.

Wien.
Jasper, Hügel & Manz.
1850.

Centralisation

und

Decentralisation

in Oesterreich.



Centralisation

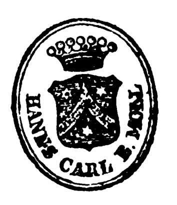
und

Decentralisation

in

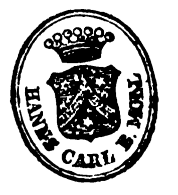
Oesterreich.

Wien.
Jasper, Hügel & Manz.
1850.



Die Hauptfragen, nach welchen sich bei uns die politischen Parteien scheiden, sind nicht wie anderswo, welches größere oder geringere Maß der Freiheit dem Volke gewährt werden solle, sondern welches Maß der Gewalt der Centralregierung und welches der Autonomie der einzelnen Kronländer überlassen werden könne und müsse?

[illegible] n die Extreme
[illegible] lle im Wesent-
[illegible] erfassung vom
[illegible] en politischen
[illegible] us bisher nur
[illegible]
[illegible] e zweite, die
[illegible] Föderalisten,
[illegible] Frage bemäch-
[illegible] Sinne, zu be-
[illegible] eit ist, wenn
[illegible] nichts als ein


HANNS CARL B. MOLL

Die Hauptfragen, nach welchen sich bei uns die politischen Parteien scheiden, sind nicht wie anderswo, welches größere oder geringere Maß der Freiheit dem Volke gewährt werden solle, sondern welches Maß der Gewalt der Centralregierung und welches der Autonomie der einzelnen Kronländer überlassen werden könne und müsse?

Ueber die erstere Frage sind, wenn man die Extreme auf beiden Seiten ausnimmt, so ziemlich Alle im Wesentlichen derselben Ansicht, und es ist die Verfassung vom 4. März, welche die Grundlage unserer jetzigen politischen Existenz bildet, von diesem Standpunkte aus bisher nur wenig angefochten worden.

Nicht so ist es in Beziehung auf die zweite, die Centralisationsfrage. — Centralisten und Föderalisten, Unionisten und Repealer haben sich dieser Frage bemächtigt und suchen sie, ein Jeder in seinem Sinne, zu beantworten — ja der ganze Nationalitätenstreit ist, wenn man ihn auf seinen Grund zurückführt, nichts als ein

Streit über die größere oder geringere Abhängigkeit der einzelnen Kronländer von der Centralregierung.

Hier also, in dieser Frage liegt die Zukunft Oesterreichs, in der Lösung dieses Problems die eigentliche Aufgabe unserer Staatsmänner. — Mit Worten und Phrasen, in welche Jeder seinen eigenen Sinn legt, wird sie sich nicht lösen lassen. — Jene haben ihre Zeit gehabt und ihren Zweck erfüllt, als es sich darum handelte, die verschiedensten Parteien und Stämme um das gemeinschaftliche Banner der Selbsterhaltung zu versammeln— jetzt aber gilt es das vage Wort zu bestimmen und die Erfüllung innerhalb der Grenzen des Möglichen und Heilsamen zu versuchen.

Welche sind aber diese Grenzen?

In der Beantwortung dieser Frage nun gehen die Parteien auseinander.

Wie in Allem in der Politik, so sind auch hier die Extreme verwerflich; das Extrem der Centralisation aber liegt in einer büreaukratischen Organisation, welche die Autonomie der Kronländer und in unausbleiblicher Folge auch die der Gemeinden (der „Grundfesten des freien Staates") vernichtend, durch den elektrischen Telegrafen wie am Schnürchen alle Theile des Reiches nach Einem Gedanken administriren möchte.

Ein solches System würde an der praktischen Un-

möglichkeit, so verschiedene Länder über einen Kamm zu scheeren, zu Grunde gehen, sollte der Versuch auch im Anfange, ehe die papiernen Formen zu wirken beginnen, und so lange die physische Gewalt überwiegt, anscheinend gelingen. Ein solches System würde die Selbstständigkeitsgelüste, welche zu stark sind, um durch papierne Institutionen erstickt zu werden, durch seinen Druck erst recht anfachen, im besten Falle aber, im Falle seines vollständigen Gelingens französische Zustände bei uns erzeugen. Ich glaube nicht, daß die Herbeiführung solcher Zustände in den Wünschen der Bevölkerung gelegen sei — und hoffe nicht, daß sie in den Absichten der Regierung liege.

Das Extrem des Föderalismus andererseits würde nicht minder bei dem ersten kräftigen Anstoße zum Zerfalle des Reiches führen. Seine Grundidee ist noch immer die, welche im Jahre 1848 mit so vielem Pompe aufgestellt wurde, und in welcher die Nationalitätsschwärmer eines jeden Stammes ihre Befriedigung fanden: die Idee der Personal-Union, der Nationalitätsgruppen, welche durch das einzige Band der gemeinschaftlichen Dynastie verbunden wären. Ein loser Verband, um so unhaltbarer, als jede dieser Nationalitätsgruppen, mit alleiniger Ausnahme der magyarischen, ihren eigentlichen Schwerpunkt außerhalb Oesterreichs hätte.

Auch mit dieser Staatstheorie, welcher entweder die

Aufrichtigkeit oder die Einsicht mangelt, wird sich der ernste, der österreichische Staatsmann nicht weiter zu beschäftigen haben.

Das Rechte liegt auch hier in der Mitte. Ich frage nun: Ist bei den Organisationsarbeiten, welche bis nun an das Licht der Oeffentlichkeit getreten sind, diese glückliche richtige Mitte gefunden worden.

II.

Indem ich einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage liefern will, erkläre ich im Voraus, daß ich entschieden und ohne Rückhalt auf dem Boden der Verfassung vom 4. März stehe. — Ohne in derselben Etwas in allen seinen Theilen Vollkommenes zu erkennen, halte ich doch ihre Hauptideen, eine starke Centralgewalt, eine gemeinschaftliche Vertretung aller Kronländer auf einem österreichischen Reichstage für die einzigen, unter denen ein Oesterreich möglich ist. Diese Verfassung ist daher in ihren Hauptprinzipien nicht das Werk dieser oder jener Männer, sondern das der inneren Nothwendigkeit gewesen.

Aber mit der Verfassung vom 4. März, welche wir als die gegenwärtige einzige konstitutionelle Basis unseres

Staatslebens anerkennen müssen, ist eine *administrative Centralisation* nicht gegeben.

Ich gehe noch weiter und sage: Eine solche *administrative Centralisation* ist in Oesterreich nicht möglich.

Es ist vor allem andern nicht möglich, daß in den verschiedenen Kronländern ein und dasselbe *Gemeindegesetz*, ein und dasselbe System der *lokalen Verwaltung* bestehe. In Italien, wo es nun schon seit hundert Jahren eine vortrefflich geregelte Gemeindeverwaltung gibt, wo die eigenthümliche Art der Bewirthschaftung durch Kolonen ganz verschiedene bäuerliche und landwirthschaftliche Zustände begründet, wo die große Ertragsfähigkeit des Bodens, die damit zusammenhängende große Zerstückelung desselben und eine Menge anderer Umstände es mit sich bringt, daß es beinahe in jeder, wenn auch noch so kleinen Gemeinde Leute genug gibt, welche im Stande und bereitwillig sind, ein Gemeindeamt zu übernehmen — in einem solchen Lande kann und muß, ganz abgesehen von seinen sonstigen politischen und nationalen Eigenthümlichkeiten, ein anderes Gemeindegesetz gelten, als in den deutschen Provinzen, wo der Einzelne durch eine Jahrhunderte lange Bevormundung jedes Interesse an der Besorgung seiner Communalangelegenheiten, besonders wo diese mit Opfern verbunden ist, verloren hat, und erst wieder gewinnen muß, — oder als in Galizien, Ungarn,

Serbien, bei den Romanen ꝛc., wo sich oft in großen Gemeinden kaum ein Mensch finden wird, welcher nothdürftig lesen und schreiben kann. Dagegen wird sich andererseits für die Autonomie in Gemeinde- und Kreisverfassung, wenn auch unter einfacheren Formen, als sie das Gesetz vom 17. März hinstellt, in den zuletzt genannten Ländern, in welchen die selbstständige Bewegung in Munizipalangelegenheiten und in der lokalen Administration, und die halbpatriarchalische Form des Gemeindelebens uralte Gewohnheiten sind, einen weit empfänglicheren Boden finden, als in manchem anderen in der Civilisation weiter vorgeschrittenem Kronlande.

Ich glaube daher, daß das Ministerium am Klügsten gethan hätte, gar kein provisorisches Gemeindegesetz zu erlassen, sondern sich damit zu begnügen, ein Minimum der Gemeinderechte festzustellen, etwa in der Art, wie es der Paragraph 33 der Verfassung gethan hat, und es den einzelnen Landtagen zu überlassen, für ihre Kronländer innerhalb der Schranken jenes Paragraphen der Verfassung eben so viele definitive Gemeindegesetze auszuarbeiten. Bis dahin konnte es ohne den mindesten Anstand den einzelnen Statthaltern übertragen werden, unter Beiziehung von Vertrauensmännern ihres Kronlandes provisorische Gemeindeordnungen zu verfügen. — Diese Provisorien, sowie die definitiven Gemeindegesetze hätten

in einem solchen Falle den Charakter ihres Ursprunges, d. i. den der provinziellen Individualität getragen.

Es ist übrigens hier nicht der Ort, eine Kritik des provisorischen Gesetzes vom 17. März 1849 zu liefern. Ein Gemeindegesetz für so verschiedene Länder und Verhältnisse kann im besten Falle nur für einzelne dieser Länder ein gutes sein.

Die größte Schwierigkeit aber, welche sich, abgesehen von jenen provinziellen und nationalen Verschiedenheiten, der Aktivirung des Gemeindegesetzes vom 17. März vorigen Jahres überall entgegenstellen wird, wird nach den bisher gemachten Erfahrungen offenbar darin liegen, in den einzelnen Gemeinden Männer zu finden, welche den mehr das öffentliche Interesse berührenden Wirkungskreis der Gemeinden, vorzüglich aber (nach Paragraph 119 bis 124 desselben) die Besorgung der Landes-Sicherheits- &c. Polizei u. s. w., dann die (in §. 129 bis 134 erwähnten) Funktionen des sogenannten übertragenen Wirkungskreises nur halbwegs befriedigend auszuüben im Stande und Willens sein werden.

Um diese Geschäfte mit Erfolg zu handhaben, ist vor Allem Autorität nöthig; diese aber wird wenigstens für's Erste der gewählte und aus der Mitte der Gemeinde gewählte Vorstand in der Gemeinde nicht besitzen, besonders da der §. 62 gerade die wohlhabendsten, angesehen-

sten und intelligentesten Gemeindeglieder in den meisten Orten von der Wahl zu Gemeinderäthen und Vorständen ausgeschlossen hat.

Der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde, insofern er die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Besorgung der Gemeindeauslagen, überhaupt alles das umfaßt, was das materielle Interesse der Gemeinde zunächst berührt, wird bei weitem nicht auf dieselben Hindernisse stoßen, namentlich wenn die neuen Behörden wirklich mehr als das Kleid gewechselt haben, und sich entschließen können, den alten büreaukratischen Unform des Vielschreibens und der Formalität abzulegen — wozu es allerdings nicht überall den Anschein hat.

Es wird daher an vielen Orten für die erste Zeit an eine Uebergangsform gedacht werden müssen, um der Gemeinde den oben angedeuteten Wirkungskreis abzunehmen; eine Uebergangsform, welche, wenn sie sich als passend und zweckmäßig bewährt, wohl auch zu einer definitiven sich gestalten dürfte — und dieses wird wieder nicht allenthalben nach einem und demselben Systeme geschehen können, wenn man nämlich auf die Dauer bauen und nicht einer Theorie die wichtigsten Interessen des Staates zum Opfer bringen will. Diese neuzufindende Form begreift aber nicht mehr und nicht weniger als das gesammte System der lokalen Verwaltung

in sich — eine Verwaltung, welche das Gesetz vom 17. März — ziemlich unlogisch — den Gemeinden überlassen wollte, und für welche nun eine andere Form gefunden werden muß, die, ohne dem Prinzipe der Selbstregierung und Unabhängigkeit Abbruch zu thun, eine kräftigere Handhabung der öffentlichen Interessen verspricht.

Ich kann mir in den Ländern, wo die örtlichen und sozialen Verhältnisse dieses zulassen, keine zweckmäßigere Art, diesen beiden Anforderungen zu genügen, denken, als durch das Institut der Friedensrichter. Gutsbesitzer, angesehene Pächter, Industrielle, wohlhabende Gemeindebürger, geachtete Geistliche, überhaupt intelligente und angesehene Einwohner von Landgemeinden, bieten in manchen Kronländern ein vortreffliches Element, um nicht nur jenen Wirkungskreis in einer oder auch in mehreren Gemeinden zugleich auszuüben, sondern auch um als Schiedsrichter in kleineren Angelegenheiten zu fungiren, ja vielleicht in manchen Stücken die Einzelbezirksgerichte entbehrlich zu machen, wie auch das Justizministerium für Kroatien bereits eine ähnliche Einrichtung getroffen hat.

Von der Regierung (dem Kreispräsidenten oder Statthalter) und zwar auf eine bestimmte Dauer, z. B. auf zwei Jahre ernannt, würden sie ein eben so wohlfeiles (da das Friedensrichteramt ein Ehrenamt, daher ohne alle Besoldung ist) und weit brauchbareres und intelligenteres

Werkzeug der lokalen Verwaltung in ihrer untersten Instanz abgeben, als dies auf irgend eine andere Weise zu erreichen wäre.

Ja man könnte noch um einen Schritt weiter gehen, und monatliche oder vierteljährige Versammlungen sämmtlicher Friedensrichter eines Bezirkes in's Leben rufen, welche zur Entscheidung wichtiger Fragen ihres Ressorts in erster, oder über Berufungen von den Entscheidungen einzelner Friedensrichter in zweiter Instanz berechtigt wären.

Dadurch würden die Geschäfte der Administrativbehörden vereinfacht, und das vom Ministerium angestrebte aber immer zweifelhaftere Ziel einer dereinstigen Reduktion ermöglicht werden.

Mit den Bezirks- und Kreistagen, welche nach dem Gemeindegesetze vom 17. März geschaffen werden sollen, würden diese friedensrichterlichen Sessionen in keine Kollision kommen, da jene mit Ausnahme der Mitwirkung bei Rekrutirungsverhandlungen blos Gemeindeverwaltungs-, diese hingegen Gegenstände der öffentlichen Administration und Landespolizei betreffen würden; ja die Unterscheidung zwischen diesen beiden Wirkungskreisen, welche bei der unvollkommenen Bezeichnung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes auf den Bezirks- und Kreistagen sehr häufig in Kollision gerathen werden und gerathen müssen, wäre

durch eine solche Einrichtung schärfer und konsequenter durchgeführt.

So sehr ich aber auch ein Anhänger dieser Institution (des eigentlichen Fundamentes aller in der englischen Verwaltung angetroffenen Vortrefflichkeit) im Allgemeinen bin, so kann ich mir doch die Thatsache nicht verhehlen, daß in manchen Theilen unseres Vaterlandes für den Augenblick die Elemente dazu fehlen. Diese liegen weniger in dem größeren oder geringeren Grade der allgemeinen Bildung eines Volkes, als in seiner Gewohnheit einer freien Selbstbestimmung, in dem praktischen Takte, welchem die unabhängige Uebung gibt, und gerade diese Eigenschaften hat die Bevormundung des Beamtenregimentes in unserem Vaterlande leider nur zu selten gemacht. Man wird sich daher allerdings in manchen (ich wünschte in möglichst wenigen) Theilen desselben für's Erste mit exponirten Kommissären behelfen müssen, und es ist dieses wieder ein Argument mehr für die Unmöglichkeit einer administrativen Centralisation.

Es ist aber nicht nur das Gemeindewesen und die lokale Verwaltung, welche eine solche Centralisation nicht vertragen. Beinahe alle Zweige der inneren Verwaltung gewähren dasselbe Bild einer bunten Mannigfaltigkeit je nach den einzelnen Kronländern — einer Mannigfaltigkeit, welche, eben weil sie nicht aus Theorie nnd Will-

führ, sondern aus der Natur, aus der geschichtlichen Entwicklung eines Landes, eines Volksstammes hervorgegangen ist, nicht zur Schwächung, wohl aber wenn sie weise benützt wird, zur kräftigsten Stütze der Centralregierung dienen kann.

So haben wir in den gewerblichen Verhältnissen nnbeschränkte Gewerbefreiheit in Italien, Zunftzwang mit bald größerer, bald geringerer Abgeschlossenheit in den anderen Ländern.

Wir haben (hoffentlich nicht mehr auf lange Zeit) drei verschiedene Zollgebiete mit eben so vielen verschiedenen Tarifen, Douanenlinien und Zollsystemen; daher auch alle die Verschiedenheiten in den volkswirthschaftlichen und Produktionsverhältnissen, welche eine Wirkung der Zollgesetzgebung sind, und sich mit dieser in ein Volk hineinleben.

Wir haben die wesentlichsten Verschiedenheiten in der Besteuerung der einzelnen Kronländer, — in System, Prinzip, Basis und Ausmaß, — in Ungarn und den früher der ungarischen Verwaltung angehörigen Ländern sogar hinsichtlich der indirekten Besteuerung und der Staatsmonopole, — in den übrigen Kronländern aber kaum minder wesentliche Unterschiede in der Basis, Umlage und Einhebung der direkten Steuern; — hier den neuen Kataster, dort Provisorien von verschiedenen Daten;

anderswo die Josephinische Regulirung vom Jahre 1788 wieder anderswo einen Therestanischen Census vom Jahre 1755, u. s. w.; — hier eine Grundsteuer, welche gegen 30, dort eine, die kaum 8 Procent beträgt u. s. w.

Wer den Einfluß des Besteuerungssystems, besonders eines schon seit langer Zeit bestehenden, auf das National-Vermögen und die Volkswirthschaft nur einigermaßen zu würdigen im Stande ist, der wird keinen Augenblick daran zweifeln, daß so tief liegende Verschiedenheiten, wie die hier erwähnten, durch eine ministerielle Verordnung oder durch ein Reichsgesetz nicht so leicht beseitigt werden können.

In einem Lande — in Italien — werden die directen Steuern durch Verpachtung eingehoben, und es dürfte sich diese Einhebungsart bald auch in andern, besonders in den wohlhabenderen Kronländern des Reiches, als wünschenswerth darstellen, während sie z. B. dort, wo es überhaupt erst seit kurzer Zeit eine eigentliche directe Besteuerung gibt, noch durch eine geraume Zeit kaum anzuempfehlen wäre.

Das Hypothekenwesen, die Basis des Real-Credites, welches in der einen Hälfte des Reiches noch so gut wie gar nicht existirt, ist auch in der andern Hälfte beinahe in jedem Kronlande wesentlich verschieden, und namentlich in Italien auf einem durchaus abweichenden

Prinzipe beruhend; — und es sind hiemit zugleich wesentliche Verschiedenheiten in der Civilrechtspraxis gegeben.

Ebenso ist vom Ministerium selbst bereits der Grundsatz ausgesprochen worden (in dessen Beurtheilung ich mich hier nicht einlassen will), daß gewisse sehr wesentliche Bestimmungen des neuen Civil- und strafrechtlichen Verfahrens, so z. B. die Geschwornengerichte, vor der Hand in einzelnen Kronländern zur Einführung nicht geeignet sind.

Gleiche Verschiedenheiten bestehen hinsichtlich der Militärrekrutirung, für welche in den ungarischen Ländern gar kein Gesetz oder Vorschrift irgend einer Art, in den übrigen zwei oder drei gänzlich abweichende Gesetze gelten; — dann hinsichtlich der Naturalleistungen an das Militär, der Einquartirungs- und Casernirungsfrage, Vorspann und dergleichen.

Während einzelne Kronländer mit allen glänzenden und bedenklichen Folgen einer entwickelten Civilisation, einer ausgebildeten Industrie gesegnet sind, haben andere im Ackerbaue und in der Viehzucht ihre nicht nur vorwiegende, sondern beinahe einzige Erwerbsquelle; — während in den einen ein zahlreiches Proletariat die ernstlichste Vorsorge der Regierung in Anspruch nimmt, werden großartige Colonisations-Unternehmungen in den andern als

das einzige Mittel angesehen, um die brachliegenden Schätze des Bodens zu verwerthen.

Ueber allen diesen Verschiedenheiten aber steht als die höchste und wesentlichste von Allen der Unterschied in Bildung und Gesittung, welcher je nach den Bedürfnissen und der Empfänglichkeit eines Landes wesentlich verschiedene Institutionen erheischt, man müßte denn, wie dieses allerdings die Folge einer starren administrativen Centralisation sein würde, sämmtliche Theile des Reiches nach dem Maße des am wenigsten fortgeschrittenen messen, und der Uniformität den Fortschritt, die naturgemäße Entwickelung aufopfern wollen.

Aus eben diesen Gründen werden die Wahlen zum Reichstage meiner Ansicht nach durch ein sämmtlichen Kronländern gemeinschaftliches Reichswahlgesetz nicht zu ordnen sein. Die Kulturs- und Nationalitäts-Verhältnisse, so wie die ökonomischen, socialen und politischen Zustände der einzelnen Kronländer sind zu verschieden, um nicht eine verschiedenartige Behandlung dieser wichtigen Frage dringend nothwendig zu machen. Ein Wahlgesetz, welches in einem Lande den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung zur Geltung brächte, würde in einem andern der rohen Masse die Herrschaft sichern, oder die Wahl in die Hände einiger Wenigen Besitz- und einflußreichen Individuen legen.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier alle Gegenstände und Zweige des öffentlichen Lebens aufzählen wollte, rücksichtlich deren eine uniforme Behandlung sämmtlicher Bestandtheile des Reiches nicht möglich ist. Uebrigens hat sich wohl jeder denkende Oesterreicher das bunte Bild der nationalen, historischen und sonstigen Verschiedenheiten in Glauben, Gesittung, Gewohnheit, Sprache, Denkungsart und Einrichtungen, welche in dem weiten Rahmen der österreichischen Monarchie ihren Platz finden, im Geiste ausgemalt; und ich könnte daher nur wenig Neues hinzufügen. Das Gesagte wird übrigens vollkommen hinreichen, um diejenigen, die überhaupt der Ueberzeugung zugänglich sind, zu überzeugen, daß eine administrative Centralisation so heterogener Theile, wenn sie irgendwo wünschenswerth, bei uns ganz gewiß nicht ausführbar ist.

Man hat zu allen Zeiten den Unterschied zwischen Regieren und Verwalten, zwischen politischer und administrativer Centralisation festgehalten — ein Unterschied, der sich im praktischen Leben ohne Schwierigkeiten von selbst feststellt. — Die lokale Verwaltung, die Besorgung der speciellen Interessen der Gemeinde und der Provinz sind immer und überall der Gemeinde und der Provinz selbst überlassen worden, und der Staat, so wie dessen einzelne Theile, haben sich dabei wohlbefunden. — Die politischen Regierungsformen der Staa-

ten haben hierin keinen Unterschied gemacht — wir haben in dem alten Rom, in den mittelalterlichen Feudalstaaten, dieselbe Autonomie der einzelnen Verwaltungsbezirke in administrativer Hinsicht gesehen, welche wir noch heut zu Tage in dem constitutionellen England eben so gut, als in den despotischen Staaten des Orients erblicken — und diese Autonomie hat nicht selten die Stärke jener Staaten ausgemacht und ihre Fortdauer erklärt.

Erst der bureaukratischen Sündfluth, welche seit einem halben Jahrhunderte über uns hereingebrochen ist, war es vorbehalten, jenen Unterschied zu verwischen, Alles und Jedes in den Bereich der Centralregierung zu ziehen, und den Glauben zu begründen, daß eine Regierung nur dann stark und sicher sei, wenn ohne ihr Wissen kein Sperling vom Dache fällt. — Seit dieser Zeit hat man angefangen, nach Theorieen zu administriren, Bedürfnisse befriedigen zu wollen, noch ehe sie vorhanden waren, und auf specielle örtliche Anforderungen mit allgemeinen principiellen Maßregeln zu antworten.

Ich begreife es vollkommen, daß es für einen thätigen, seiner Kraft und seines guten Willens bewußten Staatsmann etwas Lockendes hat, von der Bukowina bis Mailand, von Cattaro bis Teplitz Einen Gedanken (den seinigen) zur Ausführung zu bringen und 38 Millionen Menschen wie Gliederpuppen an einem Drahte zu bewegen.

Es ist dieses dieselbe Klippe, an welcher unsere vormärzliche Beamtenherrschaft gescheitert ist, dasselbe Ideal, welches den praktischen und ganz gewiß nicht geistlosen Organisatoren der ersten 20 Jahre dieses Jahrhundertes vorschwebte. Nil novi sub sole. Die ausgezeichneten Männer, welche in den Jahren 1815 u. ff. Italien und die übrigen neuerworbenen Länder organisirten, hatten ebenfalls möglichst freie Gemeinden und eine einfache Verwaltung im Auge; ein vortreffliches Gemeindegesetz, weit besser, als das vom 17. März, wurde gegeben und die Gemeinden unmittelbar den Delegationen untergeordnet; der Geschäftsgang sollte vereinfacht, die Schreiberei vermindert werden, den nationalen und provinciellen Eigenthümlichkeiten wollte man möglichst Rechnung tragen, und gewährleistete dieses sogar durch angemessene Institutionen. — Ohne die Idee der administrativen Centralisation aufgeben zu wollen, hoffte man sie mit einem Grade der provinciellen Autonomie vereinigen zu können, welcher dem Staatsinteresse und den Wünschen der Provinzen genügt hätte.

Aber es liegt im Wesen der Bureaukratie, und gerade ihrer thätigeren Mitglieder, ihren Wirkungskreis immer weiter auszudehnen. Auszeichnung liegt für sie darin, Alles selbst zu thun, Alles wenigstens durch ihre Hand gehen zu lassen, Alles zu beaufsichtigen; und so entstand

allmählig, ohne daß man es wollte, gewiß aber, ohne daß man es im Anfange beabsichtigt hatte, die Maschine der österreichischen Bureaukratie.

Dasselbe Spiel fängt nun, ich fürchte sehr, von vorne an. Man sage nicht, daß eine aufgeklärte Beamtenherrschaft der Uebergang sei von geistloser Büreaukratie zur Selbstregierung — eine Maschine wird geistlos, eben dadurch, daß sie Maschine ist, sie mag von noch so intelligenten Männern getragen werden. Es ist eine Sackgasse, aus welcher man den Weg nur durch Umkehren oder über Trümmer findet. Der Staatsmann aber, welcher seiner Aufgabe gewachsen ist, wird sich über jene Lockung hinwegsetzen, wird etwas Dauerhaftes schaffen, welches den Eigenthümlichkeiten des eigenen Staates angemessen und keine Copie fremder Zustände ist.

Es ist allerdings schwieriger, aber auch größer, die Einheit in der Mannigfaltigkeit aufzufassen und durchzuführen, als in der Uniformität, wie dieses letztere auch allenfalls einem simplen Korporalsstocke gelingen mag.

Eine dauerhafte Organisation wird aber nur unter jener Voraussetzung möglich sein.

III.

Als leitendes Princip einer solchen Organisation erscheint mir der Satz: daß die Regierung von der Centralgewalt ausgehen, die gesammte Administration hingegen den Statthaltern der einzelnen Kronländer, in Verbindung mit den Landtagen, überlassen werden soll.

Das erste Corollarium dieses Grundsatzes ist: die Verantwortlichkeit der Statthalter den Landtagen gegenüber in allen administrativen und Landesangelegenheiten — eine Stellung, welche ihre gleichzeitige Verantwortlichkeit (d. i. Absetzbarkeit) dem Ministerium gegenüber nicht aufhebt, ganz in derselben Weise, wie verantwortliche Minister ungeachtet ihrer Verantwortlichkeit den Kammern gegenüber, von dem konstitutionellen Monarchen jeden Augenblick entlassen werden können.

Es wird dadurch die Abhängigkeit der Statthalter vom Ministerium in allen eigentlichen Regierungs- und Reichsangelegenheiten nicht geschwächt werden; ja das Ministerium wird durch die ihm zustehende diskretionaire Gewalt der Abberufung des Statthalters immerhin einen bedeutenden Einfluß auf die Hauptrichtung der Administration in den Kronländern besitzen — einen Einfluß, welchem nur der in dem Landtage repräsentirte Wille der

Bevölkerung und die Nothwendigkeit mit demselben Hand in Hand zu gehen, das Gegengewicht halten wird.

Nebst diesem Rechte der Abberufung, welches den Ministern dem Statthalter gegenüber zusteht, darf man nicht vergessen, daß ein Landtagsbeschluß, auf welchen sich ein Statthalter etwa stützen wollte, erst durch die Sanktion des Monarchen, welcher dabei seine verantwortlichen Minister zu Rathe zieht, Gesetzeskraft erhält. Zudem ist ja die Verantwortlichkeit des Statthalters dem Landtage gegenüber strenge auf Landesangelegenheiten beschränkt, und das Reichsgericht würde im Falle einer Anklage desselben durch den Landtag, ohne Schwierigkeit, die formelle Zulässigkeit derselben aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen.

Diese administrative Landesgewalt des Statthalters kann daher mit der dem Ministerium zustehenden Reichsgewalt in keinen Conflict kommen.

Ich will, um die Sache auschaulicher zu machen, ein praktisches Beispiel aufstellen. Ein Landtag z. B. beschließt die Errichtung einer Hypothekenbank, welche dem Ministerium aus finanziellen oder national-ökonomischen Gründen nicht als zuläßig erscheint. Dieser Beschluß gelangt durch den Statthalter an das Ministerinm zur Sanktion des Kaisers, durch welche er erst eine verbindliche Kraft erhalten kann. In diesem Falle wird nun der Kaiser

über Antrag seiner verantwortlichen Minister die Sanktion verweigern, womit der Landtagsbeschluß zu Boden fällt. — In einem anderen Kronlande stellt der Statthalter im Einvernehmen mit der Majorität des Landtags lauter Beamte Einer — der vorwiegenden — Nationalität oder Confession an. Hier hat das Ministerium im Falle, daß seine confidentiellen Weisungen von dem Statthalter nicht beachtet werden sollten, das Mittel der Abberufung desselben — und sollte der Landtag durch legislative Beschlüsse das Verfahren des Statthalters sanktioniren wollen, jenes der Verweigerung der kaiserlichen Sanktion (in so ferne nicht ohnehin schon Reichsgesetze über diesen Gegenstand statuirt haben, in welchem Falle ein mit denselben in Widerspruch stehender Landtagsbeschluß schon an und für sich null und nichtig wäre), endlich im äußersten Falle das Mittel der Auflösung des Landtages.

Gleichzeitig mit dieser neuen Stellung der Statthalter aber müßte ihnen anderseits und folgerecht ein größerer Wirkungskreis im Gebiete der Administration eingeräumt werden. Im Allgemeinen hätte der Statthalter die Administration und exekutive Gewalt in allen Gegenständen, welche in legislativer Beziehung und behufs der Geldbewilligung vor den Landtag gehören. Man könnte ihm mit etwaiger Ausnahme einiger besonders bedeutenden Stellen — etwa der Statthaltereiräthe und Kreispräsidenten — die Ernen-

nung sämmtlicher Administrativ=Beamten des Kronlandes überlassen; ebenso die Einhebung, Verwendung und Verrechnung der Landeseinnahmen und Ernennung der betreffenden Beamten, in so fern, wie später erörtert werden wird, eine durchgängige qualitative Scheidung zwischen Reichs= und Landessteuern angenommen würde.

Alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Kronland betreffen, wären, in so ferne sie administrativer Natur sind, in letzter Instanz von dem Statthalter zu entscheiden, es wäre denn ausdrücklich durch ein Reichsgesetz das Gegentheil vorgesehen. Hierzu würden vor Allem gehören:

a) Die Gemeindeangelegenheiten ohne Ausnahme.

b) Die Schulangelegenheiten, Volksschulwesen und Bildungsanstalten, mit Ausnahme der Universitäten und gewisser speziell zu bezeichnenden höheren Bildungsanstalten, welche aus besonderen Rücksichten als Reichsanstalten erklärt würden.

c) die speciellen Angelegenheiten des Cultus (mit Ausnahme der Bischöfe und Seminarien), als da sind: Ernennung und Dotation der Curat=Geistlichen, wo nicht Stiftungen oder Patronatsrechte im Wege stehen, die Verwendung der für den Cultus vom Landtage bewilligten Auslagen, Congrua= und Patronatsfragen, Kirchen= und Pfründeavermögen u. s. w.

d) das Sanitätswesen im Kronlande.

e) Die Landespolizei, überhaupt die innere Sicherheit des Landes.

f) Im Allgemeinen Alles, was das specielle Interesse des Kronlandes betrifft und nicht durch ein ausdrückliches Gesetz als Reichsangelegenheit erklärt worden ist.

Sache des Ministeriums wird es sodann sein, sich über den Gang der Administration in den Kronländern in fortwährender Evidenz zu erhalten (wozu es Mittel genug in Händen hat), um im Falle der Verletzung eines Reichsgesetzes oder sonst in dringenden und außerordentlichen Fällen unter eigener Verantwortlichkeit gegen den Reichstag einzugreifen. Eben so stünde auch dem Statthalter die Befugniß zu, unter seiner Verantwortlichkeit Gemeinde- oder Landtagsbeschlüsse in besondern Fällen zu suspendiren. Es wäre nur consequent, den §. 89 der Verfassung in diesem Sinne zu interpretiren.

Demzufolge wäre die Grundidee der Stellung des Statthalters diese: das Kronland verkehrt in seinen inneren Landesangelegenheiten lediglich mit dem Kaiser und seinem Statthalter als dem dem Landtage verantwortlichen Special-Minister für die innere Landesverwaltung. Es kann sich daher nur an diesen letzteren halten — und der Statthalter kann sich, wenn er von dem Landtage bei dem Reichsgerichte in Anklagestand

versetzt werden sollte (was, wie gesagt, nur in Landesangelegenheiten geschehen kann), durch einen Befehl des Ministeriums nicht rechtfertigen; dagegen ist der Statthalter in Beziehung auf Reichsangelegenheiten und überhaupt, wo es sich um die Durchführung von Reichsgesetzen handelt, dem Landtage nicht verantwortlich, sondern lediglich das vollziehende Organ des Ministeriums, dessen Befehle er empfängt und einholt. Er verkehrt aber auch in Landesangelegenheiten unmittelbar mit den Ministern, als den dem Reichtage verantwortlichen Räthen des Monarchen, steht jedoch mit ihnen in dieser Beziehung nicht in einem subordinirten, sondern in einem koordinirten Verhältnisse.

Nachdem ich hiermit die Stellung des Statthalters, wie sie nach meiner Ansicht beschaffen sein sollte, klar formulirt zu haben glaube, bleibt noch die Stellung und Competenz des ihm zur Seite stehenden Landtages in's Auge zu fassen. Diese ergibt sich übrigens in so fern schon aus dem über die Stellung des Statthalters Gesagten von selbst, als daraus hervorgeht, daß die Landtage in Reichsangelegenheiten durchaus keine Ingerenz, dagegen in allen Landesangelegenheiten die vollkommene Autonomie (immer innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Schranken) zu besitzen hätten; ohne jedoch in die exekutive Gewalt, in die eigentliche Administration,

welche dem Statthalter ungeschmälert bleiben müßte, anders einzugreifen, als dieses überhaupt im Wesen repräsentativer Körperschaften gelegen ist.

Dennoch aber halte ich es für ein wesentliches Attribut der Landtage, daß sie auch ohne Aufforderung von Seite der Regierung berechtigt seien, über die das Kronland betreffenden Reichsangelegenheiten zu berathen und Petitionen und Vorschläge durch den Statthalter an den Kaiser oder Reichstag zu richten; — während die bis nun erschienenen Landesverfassungen von dem entgegengesetzten Grundsatze ausgehen und diese Befugniß von einer vorgängigen Aufforderung von Seiten der Reichsgewalt abhängig machen.

Hinsichtlich des erwähnten, meiner Ansicht nach sehr wesentlichen Grundsatzes der Nichteinmischung der Landtage in die exekutive Gewalt, kann ich übrigens die Besorgniß nicht unterdrücken, daß die Bestellung eines permanenten Ausschusses, wie ihn die bisher erschienenen Landesverfassungen aufstellen, eben zu einer solchen theilweisen Usurpation der Exekutive und hiermit, wie die Geschichte aller deutschen Landstände zeigt, zu einer Büreaukratisirung und allmählichen Abschwächung der Provinzialvertretung führen dürfte. Ich wäre daher gegen einen permanenten Ausschuß — die Geschäfte, welche ihm die Landesverfassungen zuweisen, können eben so gut durch einen

Landtagssekretär oder Quästor, oder durch eigene vom Landtage ernannte Comité's, der größere Theil derselben aber weit passender durch die Statthalterei besorgt werden.

Die von der Verfassung vom 4. März gemachte Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesangelegenheiten würde ich auf das Grundprinzip zurückführen: daß Alles, was nicht seiner Natur nach centralisirt oder aus höheren politischen Rücksichten als Reichssache behandelt werden muß, der Landesgewalt überlassen bleibt — daher diese die Regel, jene die Ausnahme bilden. Als integrirende Theile der Landesgewalt nehme ich für die Landesangelegenheiten die Landeslegislation (Landtag), ein Landesbudget und die vollziehende Landesgewalt (Statthalterei) an und unterscheide sie scharf von der Reichslegislatur, dem Reichsbudget und der Reichsgewalt. — Auf diese Weise, aber auch nur auf diese, halte ich es für möglich, nicht nur die Administration bedeutend zu vereinfachen, sondern auch jedem Kronlande die möglichst freie Bewegung in seinen inneren Angelegenheiten zu sichern, ohne dadurch die politische Centralisation, die Kraft der Centralgewalt in allen Reichsangelegenheiten irgendwie zu schwächen.

Die Kompetenz der Landtage in legislativer, der Statthalter und der ihm untergeordneten Organe in admi-

nistrativer und exekutiver Hinsicht würde demnach umfassen, daher auf das Landesbudget gehören:

1. Die Kosten der gesammten administrativen Verwaltung des Kronlandes — daher die Besoldung sämmtlicher Landesbeamten ohne Ausnahme. Zu den Landesbeamten aber zähle ich alle Beamten, deren Ernennung dem Statthalter zustünde, und jene höheren Funktionäre der administrativen Verwaltung, welche ihrer höheren Stellung wegen ausnahmsweise vom Ministerium (und nach Umständen vom Kaiser selbst) ernannt würden, als: Kreispräsidenten, Statthaltereiräthe, und der Statthalter selbst.

Es gäbe sonach zwei Kategorien von Beamten: Reichs- und Landesbeamte; wovon die ersteren auf das Reichs-, die letzteren auf das betreffende Landesbudget gehören würden. In Betreff jener höheren Landesbeamten, deren Ernennung wie soeben bemerkt, dem Ministerium vorbehalten bliebe, fände hiervon insofern eine Ausnahme statt, daß der Gehalt derselben ein für allemal durch ein Reichsgesetz bestimmt, jedoch auf das Budget des betreffenden Kronlandes gesetzt würde. Funktionszulagen und sonstige Bezüge hätte der Landtag zu bemessen, jedoch immer auf die ganze Dauer der ämtlichen Stellung des Betreffenden. — Daß die Kanzleierfordernisse, Diäten, Pensio-

nen u. s. w. dieser Kategorien jedenfalls auf das Landesbudget gehören, versteht sich von selbst.

Ein nicht unerheblicher Vortheil dieser Einrichtung wäre unter andern der, daß sich Pensionsinstitute für die Landesbeamten eines und desselben Kronlandes durch Abzugspercente u. dgl. unter dieser Voraussetzung leichter bilden und durchführen ließen, wodurch ein nicht unbedeutender Ausgabsposten des gegenwärtigen Staatsbudgets den Steuerpflichtigen erspart werden könnte.

2. Das Sanitätswesen — natürlich mit Ausnahme der Central-Oberbehörde bei der Reichsregierung, welche in Fragen von allgemeinem, das ganze Reich umfassendem Interesse, wie z. B. das Pest-, Cordonwesen, allgemeine Verfügungen gegen Epidemieen, Ueberwachung des Medizinalwesens bei der Armee u. s. w. maßgebend zu sein hätte. Dagegen würde das Sanitätswesen im Kronlande, als Physikate, Bezirksärzte, Spitäler, überhaupt alle zu Sanitätszwecken dienlichen Anstalten Sache der Landesgewalt sein.

3. Die Landespolizei und die daraus entspringenden Auslagen und Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, mit alleiniger Ausnahme der Gensdarmerie, welche als ein Theil der bewaffneten Macht unmittelbar unter der Centralregierung steht. — Die Ueberwachung der Reichsgrenzen gegen das Ausland kann natürlich zur

Landespolizei nicht gerechnet werden, sondern ist überall Reichssache, mag sie nun durch eigene Kommissäre oder durch die Gensdarmerie ausgeübt, oder endlich als übertragener Wirkungskreis in das Ressort der Landespolizei aufgenommen werden.

4. Die Konskription (Zählung der Landesbevölkerung.)

5. Das gesammte Armenwesen; alle Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, Landesstiftungen, Prämien ꝛc., insofern nicht spezielle Reichsgesetze im Wege stehen.

6. Das gesammte Schulwesen, ausschließlich der Universitäten, Akademieen und aller eigens als Reichsanstalten erklärten Institute, natürlich hier wie überall innerhalb der Schranken der Reichsverfassung und sonstigen Reichsgesetze.

7. Sämmtliche Ausgaben für den Kultus, und zwar wie schon früher erwähnt, mit alleiniger Ausnahme der Dotationen der Bischöfe und Seminarien. Es versteht sich von selbst, daß in diesen beiden Beziehungen der Studien- und der Religionsfond in jedem Kronlande diesem zurückgestellt werden müßte und mit zur Bedeckung des Landesbudgets zu dienen hätte.

8. Die Kosten für Erhaltung der Strafhäuser, Arrest- und Gerichtsgebäude.

9. Das Forstwesen.

10. Ackerbau und Landeskultur.

11. Bau und Erhaltung der Provinzialstraßen, d. i. aller jener Straßen, welche von ihrem Ausgangs- bis zu ihrem Endpunkte innerhalb der Grenzen eines und desselben Kronlandes laufen.

12. Die Erhaltung der Reichsstraßen, d. i. solcher Straßen, welche mehrere Kronländer durchschneiden, oder sonst aus höheren Rücksichten auf Reichskosten hergestellt und als Reichsstraßen erklärt worden sind. Diese Erhaltung würde am einfachsten und zweckmäßigsten durch Verpachtung auf eine bestimmte Anzahl Jahre eingeleitet werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die technische Oberaufsicht und Kontrolle dort, wo es sich um die Erhaltung von Reichsbauten (wie hier und ad 8 bei den Strafanstalten ɛc.) handelt, von den Centralbaubehörden, welche überall Reichsbeamte zu sein hätten, geübt werde. — Den einzelnen Landesgewalten stände es frei, sich wegen Herstellung und Erhaltung von Landesbauten an andere als an die Reichsbaubehörden zu wenden.

13. Alle Wasserbauten, mit Ausnahme jener am Meere und an schiffbaren Flüssen, welche überall Reichssache sind.

14. Vorspannskosten, Einquartierungs-Ausgleichungen, überhaupt Naturalleistungen an das Militär,

deren Normirung dem Landtage zustehen und deren Ausgleichung vom Landesbudget getragen werden müßte.

15. Sparkassen, Leihanstalten, Hypothekenbanken, überhaupt dergleichen Landeskreditanstalten, insofern sie kein Papiergeld emittiren.

16. Das Gemeindewesen ohne alle Beschränkung.

17. Das Gewerbewesen, innerhalb der Schranken eines vom Reichstage zu erlassenden allgemeinen Gewerbegesetzes und Gewerbeordnung.

18. Ueberhaupt Alles, was die speziellen Interessen des Kronlandes betrifft, und nicht durch ein Gesetz als Reichssache erklärt worden ist.

Aus der Natur der — hier nur approximativ und ohne Anspruch auf Vollständigkeit — aufgezählten Verwaltungsgegenstände ergibt sich zugleich die Motivirung ihrer Einreihung unter die Attributionen der Landesgewalt von selbst. Es sind lokale Angelegenheiten, welche immer in Loco einfacher, den Verhältnissen angemessener, praktischer und wohlfeiler geordnet werden. Es wird vielleicht nicht immer die theoretisch beste Administration sein, aber wahrscheinlich eine solche, welche die Betheiligten am meisten zufrieden stellen, ihre Vortheile am besten wahren, ja wenn man will (und was immerhin vom politischen Standpunkte betrachtet, durchaus nicht unwichtig ist) ihre Vor-

urtheile am schonendsten berücksichtigen wird, ohne daß dabei dem Großen und Allgemeinen ein Nachtheil erwachsen könnte.

Die Landtage würden, als mit den Hilfsmitteln und Hilfsquellen ihres Landes besser vertraut, leichter Mittel und Wege zur Deckung der Landesausgaben finden, an welche die Centralgewalt und der Reichstag, welcher stets nur das Allgemeine vor Augen haben und die speziellen Verhältnisse und Hilfsquellen der einzelnen Kronländer nicht berücksichtigen kann, weder denken kann noch dieselben überhaupt kennt. In jedem Kronlande würden sich die Landesausgaben (welche gerade den größten Theil der zu produktiven Zwecken verwendeten Staatseinnahmen ausmachen) nach den Bedürfnissen und der Steuerfähigkeit desselben richten, anstatt wie dieses bei der administrativen Centralisation unvermeidlich ist, sie alle für einander solidarisch zu verpflichten. — Nur unter dieser Voraussetzung endlich wird sich eine wirksame Benützung des Landeskredites für Landeszwecke denken lassen, welche in manchen Fällen selbst nicht wenig dazu beitragen dürfte, den allgemeinen Staatskredit zu stützen.

Vom politischen Standpunkte aus betrachtet, wird meiner Ansicht nach bei solchen Einrichtungen dem Föderalismus gerade durch eine gerechte Befriedigung der Wünsche der großen Mehrzahl seine gefährlichste Spitze abgebrochen

werden. Diese Wünsche gehen bei der unendlich größeren Majorität nicht weiter, als auf die administrative Selbstständigkeit ihres Kronlandes, und auf Befriedigung des natürlichen Verlangens, Herren im eigenen Hause zu sein. Je vollständiger den einzelnen Kronländern diese administrative Autonomie gewahrt wird, und je schärfer die Grenzlinien zwischen der Reichs- und der Landesgewalt gezogen werden, desto sicherer ist einer Agitation, welche auch die politische Decentralisation, und damit den Zerfall des Reiches beabsichtigen würde, jeder Boden entzogen.

Ich hoffe im Verlaufe der gegenwärtigen Erörterung darzuthun, wie in dem Maße als die administrative Landesgewalt erweitert wird, die Reichsgewalt, die eigentliche Regierung gekräftigt und centralisirt werden kann und muß — hier genügt es zu wiederholen, daß bei aller Autonomie der Landesgewalt, diese doch nie jene Schranken übersteigen wird und darf, welche ihr durch Reichsgesetze gezogen sein werden. — Die Beschlüsse des Reichstages, als im Vereine mit dem Monarchen, des obersten Trägers der legislativen Gewalt im Reiche, müssen ebenso für die Landesgewalten, wie für Einzelne volle verbindende Kraft haben. Es kann daher z. B. das Selbstbesteuerungsrecht eines Kronlandes nie in der Weise ausgeübt werden, daß dadurch dem §. 7 der Verfassung entgegen Binnenzollinien

nothwendig würden; — es können nie durch Verfügungen oder Beschlüsse der Faktoren der Landesgewalt Bestimmungen der Reichsverfassung, z. B. hinsichtlich des allgemeinen Reichsbürgerrechtes, der Freizügigkeit, der Presse, des Vereinsrechtes u. s. w., überhaupt irgend eines Reichsgesetzes verletzt werden. Es wird später davon die Rede sein, wie in Fällen, wo die speziellen Verhältnisse eines Kronlandes Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen eines Reichsgesetzes dringend erheischen, vorzugehen wäre.

In Betreff der Entwerfung des Landesbudgets bemerke ich zuvörderst, daß es meiner Ansicht nach aus mannigfachen Gründen zweckmäßig sein dürfte, die Verwilligungen auf Finanzperioden, etwa von drei Jahren, zu erstrecken — natürlich unbeschadet der Nachtrags- oder Ergänzungsbewilligungen, welche in besonderen Fällen innerhalb einer Finanzperiode vorkommen würden.

Als Mittel der Bedeckung würde ich vor Allem vorschlagen, die direkten Steuern, vielleicht mit Ausnahme der Einkommens- und der zum Theile in dieser begriffenen Erwerbssteuer, also: Grund- und Häusersteuer ein für allemal aus den Reichseinnahmen zu erscindiren, und dieselben den Landtagen zur Bestreitung ihrer Landesausgaben zu überlassen. Jedenfalls aber müßte irgend eine bestimmte Gattung von Steuern ausschließlich zu

Landeszwecken vorbehalten werden, unbeschadet des Rechtes der Landtage, sowie des Reichstags, neue Steuern einzuführen, welche aber immer möglichst abgesondert von einander zu halten wären.

Jede andere Steuer — namentlich eine indirekte — muß ihrer Natur nach centralisirt werden, oder bei einer nur irgendwie namhaften Verschiedenheit in den einzelnen Kronländern, bedeutende Störungen des inneren Verkehrs verursachen — welches bei der Grund- und Häusersteuer, die schon gegenwärtig von 8 bis 30 p. C. variirt, der Fall nicht ist.

Es versteht sich, daß in diesem Falle nicht nur sämmtliche Einhebungskosten und Aemter, sondern auch die Fortsetzung und Beendigung des Katasters Landessache werden müßte.

Ein weiteres den Landtagen zu überlassendes Bedeckungsmittel wären meines Erachtens die im Bereiche des betreffenden Kronlandes gelegenen Staatsgüter — welche unter dieser Voraussetzung jedenfalls besser verwaltet und verwerthet werden dürften. Da das Bergwesen Reichssache zu bleiben hätte, so wären natürlich die Bergwerke uno montanistischen Staatsherrschaften davon ausgenommen.

Die Mauthen wären, als mit der den Kronländern obliegenden Sorge für die Erhaltung der Straßen ver-

bunden, ebenfalls dem Landesbudget und zwar innerhalb der durch ein Reichsgesetz zu treffenden Beschränkungen zuzuwenden; eben so allenfalls das Lottogefälle, wenn man dasselbe überhaupt vor der Hand noch beibehalten wollte.

Sollten hiernach und nach Einrechnung der verschiedenen, mit den einzelnen oben berührten Landesangelegenheiten in Verbindung stehenden speziellen Einkünfte (Schulgelder, Strafgelder, Stiftungen, Fonde, Landesvermögen 2c. 2c.) noch weitere Bedeckungsmittel zur Bestreitung der der Landesgewalt zugewiesenen Ausgaben nothwendig sein — und ich glaube auf die Ergebnisse der letzteren Finanzjahre gestützt, nicht, daß dieser Ausfall sehr bedeutend sein dürfte — so wären diese in obenberührter Weise, allenfalls auch durch Zuschläge auf die Reichssteuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gegebenen Beschränkungen aufzubringen.

Ehe ich nun zur Darstellung der Kompetenz der Reichsgewalt, zur Aufzählung der derselben vorbehaltenen Angelegenheiten und zur Erörterung der gesetzlichen und faktischen Stellung übergehe, welche unter diesen Voraussetzungen die Landtage gegenüber dem Reichstage und umgekehrt einnehmen würden, glaube ich noch rücksichtlich einiger der größeren Kronländer des Reiches eine Bemerkung machen zu sollen, welche sich aus der Natur der

Sache selbst ergibt. — Dieselben Gründe administrativer, finanzieller und politischer Natur, welche ich oben für die administrative Autonomie der Kronländer gegenüber der Reichsgewalt angeführt habe, erfordern es meiner Ansicht nach nicht minder, daß in größeren Kronländern, namentlich dort, wo verschiedene Nationalitäten nebeneinander wohnen, die Befugnisse der Kreistage (und konsequent die der Kreispräsidien) entsprechend erweitert, daher denselben manche Befugnisse übertragen würden, welche in anderen Kronländern den Landtagen zustehen. Die Landtage hätten dann in solchen Kronländern hauptsächlich jene Angelegenheiten zu behandeln, welche entweder ihrer Natur nach nicht anders als für das ganze Kronland gemeinschaftlich normirt werden können, oder aber aus höheren politischen oder administrativen Rücksichten den Landtagen vorbehalten worden wären. Die betreffenden Landesverfassungen hätten hierüber die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Es wäre diese Gliederung nur konsequent und gewiß um so praktischer, als in jenen Kronländern, die nur aus Einem Kreise bestehen, die Kreistage nach den bisher erschienenen Landesverfassnngen ohnehin mit dem Wirkungskreise der Landtage zusammenfallen. Aehnliches hatten die §. §. 125 bis 128 des vom Verfassungsausschusse des konstituirenden Reichstages zu Kremsier vorgelegten Ver-

fassungsentwurfes vorgesehen. Ob hiernach die gegenwärtige Circumscription der Kreise abzuändern wäre, oder ob dieselbe dessenungeachtet beibehalten werden könnte, ist eine Frage von untergeordneter Wichtigkeit.

IV.

Wenn die Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesangelegenheiten nach den bisher entwickelten Prinzipien strenge festgehalten wird, so wird die Stellung der Landtage zum Reichstage und umgekehrt eine klare sein und kaum irgendwie zu Konflikten Anlaß geben. Beide sind in ihrer Sphäre vollkommen autonom — mit der einen Beschränkung, daß Reichsgesetze für die Landtage ohne weiteres verbindlich sind, daher letztere ihre Beschlüsse und Anordnungen nur innerhalb der durch jene Gesetze gezogenen Grenzen treffen können.

Daß den Landtagen das Recht der Vorstellung im Petitionswege gegen Reichstagsbeschlüsse zustehe, versteht sich von selbst. Ja es dürfte sogar gerathen sein, den Landtagen in gewissen besonders wichtigen Fällen, wenn sich eine an Stimmeneinhelligkeit grenzende Majorität derselben (z. B. $^3/_4$ des vollzähligen Landtages) dahin vereinigte, ein aufschiebendes Veto gegen Reichs-

tagsbeschlüsse zuzugestehen, welches zur Folge hätte, daß die betreffende Angelegenheit einer abermaligen Beschlußfassung des Reichstages unterzogen werden müßte, zu welcher der Landtag eine bestimmte Zahl seiner Mitglieder als Sachwalter des Kronlandes (natürlich ohne Stimmrecht) abzusenden hätte.

Dagegen hätte der Reichstag in besonderen Fällen das unzweifelhafte Recht, eine spezielle Angelegenheit, welche ihrer Natur nach der Landeslegislatur angehört, aus besonderen Gründen als Reichssache zu erklären und durch ein Reichsgesetz zu erledigen — so z. B. wenn der Landtag eines Kronlandes ein als nothwendig erkanntes Gesetz nicht zu Stande bringen sollte. In einem solchen Falle aber müßte, wenn die Majorität der Reichstagsabgeordneten des betreffenden Kronlandes sich gegen einen solchen Beschluß erklären sollte, jedenfalls eine größere als die einfache Stimmenmehrheit zur Giltigkeit des Beschlusses gefordert werden — sowie nicht minder daß vorläufig durch einen in eben jener Weise gefaßten Beschluß die Dringlichkeit der Sache ausgesprochen worden sei, indem im entgegengesetzten Falle die Angelegenheit auf die nächste Session des Reichstages verschoben bleiben müßte.

Ein gleiches wäre zu beobachten, wenn ein Landtagsbeschluß durch den Reichstag annullirt werden sollte.

Sollte ein Landtag die Geldmittel, welche zur Ausführung eines Reichstagsbeschlusses (z. B. für die Erhaltung von Reichsstraßen, Strafhäusern, Gerichtsgebäuden u. s. w.) nothwendig sind, verweigern, so müßte dem Reichstage das Recht zustehen, in angemessener Weise für Aufbringung jener Mittel selbst zu sorgen.

So wie die Minister dem Reichstage für das Verhalten der Statthalter gegenüber den Landtagen und überhaupt demselben nicht allein in Reichs-, sondern auch in Landessachen verantwortlich sind, eben so hätte der Reichstag als einer der Faktoren der höchsten legislativen Gewalt bei einem etwaigen Konflikte zwischen der Reichs- und der Landesgewalt durch ein Reichsgesetz in letzter Instanz zu entscheiden. Wie die Landtage ihrerseits die Repräsentanten des Partikularismus und der provinziellen Autonomie sind, so ist der Reichstag der oberste Träger und Repräsentant des Prinzipes der Einheit, der politischen Centralisation des Reiches.

Die Grenzen eines Kronlandes könuen jedenfalls nur durch ein Reichsgesetz verändert werden.

Aenderungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesverfassungen, insofern diese das Verhältniß der Reichs- zu der Landesgewalt betreffen, könnten nach einmal erfolgter Revision derselben nur im Einverständnisse des Reichstages mit den Landtagen oder

wenn es specielle Verhältnisse betrifft, mit dem Landtage des betreffenden Kronlandes vorgenommen werden. Ein Reichsgesetz hätte hierüber das Nähere zu bestimmen.

Nach dem Vorausgeschickten würde sich die Competenz der Centralgewalt in executiver, und folgerecht die des Reichstages in legislativer Hinsicht im Wesentlichsten auf folgende Gegenstände erstrecken, somit das Reichs-Budget folgende Posten umfassen:

1. Alle Angelegenheiten des allerhöchsten Hauses, Bestimmung der Civilliste u. s. w.

2. Die auswärtigen Angelegenheiten.

3. Die richterliche Gewalt, welche überall im Namen des Reiches und nach den allgemein verbindlichen Reichsgesetzen geübt wird, — die richterlichen Beamten jeder Gattung sind Reichsbeamte; die Kosten für die Ausübung der Rechtspflege, einschließlich der Untersuchungskosten, der Bauten von Strafhäusern, Arresten, Gerichtsgebäuden u. s. w. (mit Vorbehalt der in dem Abschnitte über den Wirkungskreis der Landesgewalt erwähnten Ausnahmen) überall Reichssache.

4. Das Verhältniß der Kirche zum Staate, Ernennung und Dotation der Bischöfe, bischöfliche Seminarien u. s. w.

5. Die Universitäten und jene höheren Bildungs-

anstalten, welche als Reichsanstalten ausdrücklich erklärt worden sind.

6. Das gesammte Militärwesen (Rekrutirung, Wehrverfassung, Militärhaushalt u. s. w.), einschließlich der Nationalgarde und Gensdarmerie, ausgenommen jedoch die Polizeimannschaft.

7. Die Marine, und zwar sowohl die Kriegs-, als die Ueberwachung der Handelsmarine.

8. Schifffahrtsanstalten jeder Art, Häfen und Hafenpolizei, Seesanität u. s w., daher auch die damit in Verbindung stehenden Abgaben und Leistungen.

9. Schiffbare Flüsse und Kanäle — Bauten, Abgaben, Schifffahrtsconcessionen an und auf denselben u. s. w.

10. Eisenbahnen, welche mehrere Kronländer berühren, oder sonst aus höheren Rücksichten auf Reichskosten hergestellt wurden. Ebenso bliebe die Concessionirung von Privatgesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen dieser Cathegorieen der Reichsgewalt vorbehalten — welcher daher auch die amtliche Controlle über den Bau und Betrieb derselben zustünde. — Kleinere Verbindungsbahnen, welche im Bereiche eines und desselben Kronlandes laufen, nnd nicht aus besonderen Rücksichten der Centralgewalt vorbehalten wurden, bleiben der Landesgewalt überlassen.

11. Straßen, welche mehrere Kronländer durchschneiden, oder in Rücksicht ihrer besonderen Wichtigkeit

auf Reichskosten gebaut werden. Die technische Leitung, Oberaufsicht und Controlle dieser, wie überhaupt aller Reichsbauten, wird durch Reichsbaubeamte geführt.

12. Handel und Handelsschifffahrt — Consulate — Verträge mit fremden Staaten.

13. Posten, Telegraphen.

14. Das Gewerbewesen — welches, wenn man das Princip der provinziellen Autonomie nicht in einer seiner wesentlichsten Anwendungen auf das praktische Leben vernichten will, nur in so fern der Landesgewalt entzogen und der Reichsgewalt unterstellt werden kann, als es eine allgemeine Gewerbegesetzgebung, dann den Zusammenhang der verschiedenen Gewerbe-Kammern der einzelnen Kronländer unter einander, endlich die im ganzen Reiche gleichmäßige Gültigkeit der Erfindungsprivilegien betrifft. Die Gewerbe-Kammern stehen ihrer Natur nach eben so, wie die Handels-Kammern, unmittelbar unter dem Reichsminister des Handels.

15. Erfindungspatente — Schutz gegen den Nachdruck u. s. w.

16. Das Zollwesen, Tariff (Finanzwache und sonstige Zollanstalten), daher auch die Zoll-Verträge mit fremden Staaten.

17. Sämmtliche Staats-Monopole, Münzrecht, Bergwerke u. s. w.

18. Indirecte Steuern jeder Art — Stempelsteuer — überhaupt alle jene Steuern, welche nicht den Landtagen für Landeszwecke überlassen sind.

19. Banken, in so fern sie Papiergeld ausgeben, oder ihrer besonderen Ausdehnung und Wichtigkeit halber für Reichsanstalten erklärt werden.

20. Die Staatsschuld und die Benützung des Staatskredits zu Reichszwecken. — Soll, wie früher auseinandergesetzt worden, in Zukunft der Landeskredit zu Landeszwecken unabhängig und neben dem Staatskredite benützt werden können, so muß die Gestion der Staatsschuld von jener der — zukünftig zu kontrahirenden — Landesschulden durchgängig und vollkommen geschieden werden. Dagegen würde ich alle Abrechnungen und Ausscheidungen für die einzelnen Kronländer in Betreff der gegenwärtig bestehenden Staatsschuld für unzweckmäßig und unangemessen halten — und den Zeitpunkt der erfolgten Revision der Reichsverfassung als Ausgangs- und Abschlußpunkt annehmen.

21. Das Auswanderungswesen, und was bei den eigenthümlichen Verhältnissen des österreichischen Staates noch wichtiger ist, die Einwanderung.

22. Alles dasjenige endlich, was durch ein eigenes Reichsgesetz als Reichssache erklärt wird — oder überhaupt

durch ein Reichsgesetz normirt ist, z. B. die Gesetzgebung über die Presse, das Vereinsrecht, das Reichsbürgerrecht u. s. w.

So wie der Reichstag das bereits erwähnte unzweifelhafte Recht hätte, in besonderen Fällen durch ein Gesetz in die Competenz der Landtage einzugreifen, ja sogar die Beschlüsse derselben zu annulliren, eben so wäre er andererseits berufen, den Landtagen in einzelnen Fällen, und bei der Unzulänglichkeit der Kräfte eines Kronlandes, durch Votirung außerordentlicher Zuschüsse aus den Reichseinnahmen oder sonst auf irgend angemessene Weise unter die Arme zu greifen.

V.

Durch diese veränderte Organisation der inneren Verwaltung wird allerdings die Stellung der repräsentativen, so wie die der executiven Gewalten im Staate in mancher Beziehung verrückt, und es daher nothwendig werden, einige Bestimmungen der Verfassung vom 4. März einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen.

Der Reichstag erscheint nach der in diesen Blättern entwickelten Aufstellung als der oberste Träger der Einheit des Reiches, während in den Landtagen das

Prinzip der Mannigfaltigkeit vertreten ist. — Es wird daher nothwendig sein, denselben durchaus in dieser Idee zu constituiren, während nach der Verfassung vom 4. März das Oberhaus nach seiner Zusammensetzung wesentlich als der Vertreter des Partikularismus erscheint.

Die Mitglieder des Oberhauses sollten demnach meiner Ansicht nach nicht durch die Landtage, sondern durch direkte Wahl der Höchstbesteuerten, d. i. derjenigen, welche einen direkten Steuerbetrag von 500 fl. entrichten, und zwar nach Wahlbezirken, welche nach dem Verhältnisse der vorhandenen Anzahl Wahlberechtigter zu bestimmen wären, ohne Rücksicht auf die einzelnen Kronländer, ernannt werden.

Dagegen würde ich es für sehr zweckmäßig halten, den Landtagen, welchen unter den hier entwickelten Voraussetzungen eine weit größere legislative Gewalt eingeräumt würde, eben aus dieser Ursache eine Art Zweikammer-System zu geben.

Die erste Kammer, welche vielleicht füglicher Senat, Verwaltungsrath genannt werden dürfte, wäre nicht in Geld- — wohl aber in allen legislativen Fragen und Administrations-Normen, überhaupt überall competent, wo es sich nicht ausschließlich um Geldbewilligungen handelt, — sie wäre von dem Landtage (der zweiten Kammer) aus Männern der Intelligenz und des bedeuten-

deren Besitzes auf die Dauer etwa von zehn Jahren zu wählen. Um zu verhüten, daß die Zusammensetzung dieses Senates der ausschließliche und einseitige Ausdruck der momentanen Majorität des Landtages sei, wäre diese Wahl in den (durch das Loos oder in einer andern Weise geschäftsordnungsmäßig gebildeten) Abtheilungen, und nicht durch die gesammte Versammlung vorzunehmen. Diese Männer müßten, wie die Oberhaus-Mitglieder am Reichstage, mindestens 40 Jahre alt sein, und es hätte ihre Gesammtzahl ein Drittel der Mitgliederzahl des Landtages nicht zu überschreiten.

Bei den so bedeutenden Fragen, auf welche sich die Competenz der Landtage erstrecken würde, könnte eine zweimalige Discussion und Abstimmung, und die Mitwirkung von theoretisch und praktisch erfahrenen Männern nur von Nutzen sein und wesentlich dazu beitragen, übereilte Beschlüsse zu verhüten.

Auch die Bestimmung, daß die Anzahl der Landtagsabgeordneten eines Kronlandes eine bestimmte Ziffer (etwa 100 Abgeordnete zur zweiten Kammer) nicht überschreiten dürfe, wäre aus manchen Gründen sehr empfehlenswerth. — Je größer die Befugnisse sind, welche den Landtagen eingeräumt werden, je geringer die administrative Centralisation, desto strenger muß auf Einhaltung der konstitutionellen Schranken, auf politischer Centralisation be-

standen werden — daher die etwaigen Uebergriffe der Landtage in das Feld der Politik und in die Competenz des Reichstages strenge zurückgewiesen werden. Bei großen Versammlungen aber liegt die Versuchung, diese Schranken zu durchbrechen, viel näher. Da übrigens jeder Landtag für sich ein autonomes Ganzes bildet, so macht die Anzahl der Vertreter keiuen wesentlichen Unterschied — es wären daher aus diesem Grunde die größeren Kronländer in keinem Nachtheile gegen die kleineren, um so mehr, als in jenen die Kreistage, wie schon bemerkt, in manchen Gegenständen localer Verwaltung den Landtagen ihr Geschäft abnehmen und erleichtern würden.

Es bleibt nun noch Ein Punkt zu berühren, und dieser ist das Wahlgesetz znm Reichstage, eigentlich zum Unterhause.

Ich habe bereits oben auseinandergesetzt, warum ich ein allen Kronländern des Reiches gemeinschaftliches und gleichförmiges Wahlgesetz für das Unterhaus für ein Unding halte; — es würde eben durch seine Gleichheit bei den so verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Kronländer die größte Ungleichartigkeit in der Vertretung derselben zur Folge haben. — Uebrigens stellt auch schon der §. 44 der Verfassung vom 4. März eine Ungleichartigkeit der Wahlgesetze zum Unterhause, je nach den verschiedenen Kronländern in Beziehung auf den Wahlcensus in Aus-

sicht. England hat ein ganz anderes Wahlgesetz als Schottland — ein anderes, als Irland — und Niemanden ist es dort eingefallen, auf eine Uniformirung dieser Gesetze zu dringen.

Als das beste Auskunftsmittel in dieser wichtigen Frage erscheint mir: das Wahlgesetz zum Unterhause als Landessache jedes einzelnen Kronlandes zu behandeln und dasselbe sonach mit dem ersten Landtage eines jeden Kronlandes im gewöhnlichen legislativen Wege zu vereinbaren.

Auf dieses reduciren sich demnach die Abänderungen, welche nach meiner Ansicht und unter der Voraussetzung einer Organisation der inneren Verwaltung nach den erörterten Principien, in der Reichsverfassung und den einzelnen Landesverfassungen getroffen werden müßten.

Es frägt sich nun: ist diese ganze Discussion jetzt, da die Verfassung vom 4. März und die Landesverfassungen gegeben sind, noch praktisch? und wenn sie es ist, wie lassen sich die in diesen Blättern entwickelten Grundsätze der innern Organisation des Reiches und die durch diese bedingten Aenderungen in der Reichs- und den Landesverfassungen durchführen?

Wir dürfen nicht vergessen, daß wir durch die Verfassung vom 4. März und die Landesverfassungen vom 30. December auf einen legalen grundgesetzlichen Boden

gestellt sind, an welchem, wenn er auch noch nicht durch die erfolgte Revision und Annahme von Seite der Landesvertretungen definitiv abgeschlossen ist, doch von keiner Seite willkürlich gerüttelt werden darf. — Ich wäre daher der Letzte, eine Suboctroyirung neuer legislativer Verfügungen in der von mir angedeuteten Richtung zu beantragen.

Es wird übrigens dem Leser nicht entgangen sein daß ein großer Theil der beantragten Reformen administrativer und nicht legislativer Natur ist, daher mit der Verfassung in gar keinem Widerspruche steht, und ohne Weiteres durch ministerielle Verordnungen ins Leben gerufen werden könnte — so z. B. alles dasjenige, was über die Stellung und Competenz der Statthalter und überhaupt der administrativen und exekutiven Landesgewalt gesagt worden ist, und in meinen Augen unbedingt zu dem Wichtigsten gehört.

Auf demselben Wege könnten die meisten der oben erörterten Vorschläge über die erweiterte Stellung und Competenz der Landtage ihre Erledigung finden — indem ja die Regierung nach §. 35 III. der Reichsverfassung die ihr geeignet erscheinenden Gegenstände durch ein provisorisches Reichsgesetz als Landtagsangelegenheiten erklären kann, in so ferne nicht durch die Reichsverfassung ausdrücklich anders verfügt worden ist — wobei natürlich immer die

Revision durch den nächsten Reichstag und die Landtage vorbehalten bliebe. Eben so wenig stehen die beantragten Modifikationen des Gemeindegesetzes durch die Landtage mit der Verfassung im Widerspruche, da den Landtagen ohnehin durch §. 35 I. die Gemeinde-Angelegenheiten zugesprochen werden.

Wirkliche Abänderungen von in der Verfassung vom 4. März oder in den Landesverfassungen enthaltenen Bestimmungen — daher auf legislativem Wege einzuführen — wären demnach nur die folgenden:

1. Die beantragte Ueberlassung der Domänen an die Landtage — §. 36. R. V.

2. Das unbeschränkte Recht derselben, Petitionen und Anträge zu stellen — §. 46. L. V. für N. Oesterreich.

3. Das Wegfallen der Landtags-Ausschüsse. §. 49—60. L. V. N. Oe.

4. Das suspensive Veto der Landtage.

5. Die erste Kammer bei den Landtagen. §. 23. L. V. N. Oe.

6. Die Beschränkung der Mitgliederzahl bei einzelnen Landtagen.

7. Die veränderte Wahl ins Oberhaus. §. 40—42. R. V.

8. Etwa in einigen Einzelnheiten die Wahlgesetze für die Abgeordneten zum Unterhause. §. 43. 44. R. V.

Der bei Weitem größte Theil der in diesen Blättern entwickelten Vorschläge hätte daher, wenn dieselben annehmbar befunden würden, auf administrativem, nicht auf legislativem Wege seine Realisirung zu finden. Unter der nämlichen Voraussetzung würde manches Andere, wie z. B. die Bestimmungen über die Attributionen der Kreistage, über gewisse der Competenz der Landtage zu überweisende Angelegenheiten, über die Zuweisung einzelner Steuern, Fonde und sonstiger Bedeckungsmittel an die Landesgewalt u. s. w. als Zusatz-Anträge an die nächsten Landtage zu bringen, inzwischen aber bei etwa eintretender Dringlichkeit im Verordnungswege d. i. als provisorische Gesetze einzuführen sein. Die oben aufgeführten wirklichen Verfassungsänderungen endlich wären lediglich in Form von Verbesserungs-Anträgen an die Landtage und den Reichstag zu bringen.

Da die ersten Landtage in sämmtlichen Kronländern revidirende sein werden, so können Abänderungen an den Landesverfassungen (und den Landtags-Wahlordnungen als einem integrirenden Theile derselben) und Zusätze zu denselben, in so ferne sie die Reichsverfassung nicht berühren, auf denselben ohne allen Zweifel vorgenommen werden, und es wird sich daher dort nur darum handeln, ob

die Initiative hiezu von der Regierung oder von den Landtagen ausgehen soll.

Ich gestehe, daß es mir im Interesse der Regierung und ihrer Autorität, und in dem der Vollständigkeit der Sache selbst um Vieles wünschenswerther erscheinen würde, wenn die Regierung diese Initiative selbst ergriffe und mit einem vollständig ausgearbeiteten Reformvorschlage hervorträte. Es läßt sich in Organisationsfragen nichts stückweise und rhapsodisch durchführen — einzelne Bestimmungen aus dem vollständigen Systeme herausgerissen würden die Verwirrung nur vermehren. — Man kann die Competenz der Landtage nicht erweitern, ohne dieses gleichzeitig mit der administrativen Gewalt der Statthalter und ihrer Organe zu thun; man kann den Grundsatz der administrativen Decentralisation nicht durchführen, ohne zugleich die politische Centralisation zu kräftigen u. s. w. Ein Ministerium, besonders in Zeiten, wie die unserigen sind, hat eben so wenig Anspruch auf Unfehlbarkeit, als sonst eine Körperschaft, eine Classe oder ein Individuum — und es kann ihm in keiner Weise zur Unehre gereichen, wenn es, nachdem es durch Monate die Stimme der öffentlichen Meinung und der Presse vernommen und sich durch die praktische Erfahrung von den Nachtheilen, von der theilweisen Unausführbarkeit des Geschaffenen überzeugt hat, seine Ansichten in einer oder der anderen Beziehung

modificirt, und in dieser Richtung die Initiative selbst ergreift.

Sollte aber das Ministerium aus einem oder dem anderen Grunde diesen Weg nicht einschlagen wollen — was ich, ich wiederhole es, sehr beklagen würde — so steht derselbe jedem Landtagsabgeordneten offen.

Eben so nothwendig aber, wo nicht noch nothwendiger wäre es in diesem Falle, daß eine solche von dem Landtage ausgehende Initiative kein bloßes Stückwerk sei, sondern ein ganzes, in sich vollständig gegliedertes System der inneren Organisation umfasse. — Was bei dem nächsten revidirenden Landtage versäumt werden sollte, das wird auf späteren Landtagen, wo Verfassungs-Aenderungen nur mit zwei Drittel der Stimmen vorgenommen werden können, nur sehr schwer nachzuholen sein.

Die Landtage würden daher meiner Ansicht nach bei der Revision der Landes-Verfassungen vorzugsweise zu berücksichtigen haben:

a. Die oben (Seite 28 bis 32) punktweise entwickelte Erweiterung der Competenz der Landtage — aus welcher sich dann die entsprechende Erweiterung der administrativen Competenz der Statthalter von selbst ergeben würde.

b. Die Verantwortlichkeit der Statthalter gegen die Landtage in Landesangelegenheiten.

c. Die den Landtagen zuzuweisenden Bedeckungsmittel zur Bestreitung der Landes-Ausgaben.

d. Die Attributionen der Kreistage.

e. Endlich die oben (S. 52) aufgeführten Abänderungen der Landesverfassungen, und zwar:

2. Unbeschränktes Petitionsrecht.

3. Wegfallen der Landtagsausschüsse.

5. Zweikammersystem und

6. Beschränkung der Mitgliederzahl.

In allen diesen Fragen steht den nächsten revidirenden Landtagen ohne allen Zweifel das volle Recht der definitiven Beschlußfassung zu, mag nun die Initiative vom Ministerium oder vom Landtage selbst ausgehen.

Anders verhält es sich rücksichtlich der folgenden Bestimmungen, welche zugleich die Verfassung vom 4. März berühren, daher eine Abänderung der entsprechenden Paragraphe dieser letzteren nothwendig machen würden, nämlich:

Seite 52 ad 1. Ueberlassung der Staatsgüter an die Landesgewalt.

4. Suspensiv-Veto der Landtage.

7. Veränderte Constituirung des Oberhauses, endlich

die Seite 27 erwähnte Bestimmung, daß Alles, was das specielle Interesse des Kronlandes betrifft, der Regel nach als Landesangelegenheit, und nur ausnahmsweise als Reichssache zu behandeln wäre — eine Bestimmung, welche mit §. 36 k. der Verfassung im Widerspruche steht.

In Beziehung auf diese Punkte könnten die Landtage, als blos zur Revision der Landesverfassung berufen, allerdings nicht weiter gehen, als ihre Wünsche und Anträge zu formuliren; und es bliebe dem nächsten Reichstage überlassen, bei der Revision der Reichsverfassung darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen. Uebrigens sind diese Punkte nicht von der Art, daß sie die Revision der Landesverfassungen hemmen und den definitiven Abschluß der inneren Organisation des Reiches aufhalten dürften.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand, welcher, wie ich hoffe, die Thätigkeit der ersten Landtage in Anspruch nehmen wird, wird das Wahlgesetz zum Unterhause des Reichstages sein — wie dieses auch durch §. 44 der Verfassung vom 4. März in Aussicht gestellt ist.

Ich würde, wenn dieses auch in dem genannten §. der Verfassung nicht klar ausgedrückt ist, es jedenfalls für zweckmäßiger halten, diese Wahlgesetze mit den Landtagen jedes einzelnen Kronlandes zu vereinbaren, als diesel-

ben aus ministerieller Machtvollkommenheit provisorisch zu octroyiren. — Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn die Bestimmungen des einen oder des anderen dieser so vereinbarten Wahlgesetze mit den §. §. 43 und 44 der Verfassung in irgend einer Beziehung im Widerspruche sein sollten, dieselben, oder eigentlich die gedachten beiden §§. der Revision des Reichstages unterzogen werden müßten — wenn sie auch, in Ermanglung eines anderen Wahlgesetzes, für die Wahlen zum ersten Reichstage provisorische Geltung erlangen müßten.

Diese sind die Gegenstände, welche die von den nächsten Landtagen vorzunehmende Revision der Landesverfassungen und die damit unzertrennlich verbundene Lösung der Frage über die innere Organisirung des Reiches nothwendig umfassen muß, wenn sie nicht ein Stückwerk bleiben und die Verwirrungen vermehren, anstatt vermindern soll. — Ob die Initiative hiezu von der Regierung oder von den Landtagen ausgehen wird, macht hierin wie natürlich keinen Unterschied — in dem einen, wie in dem anderen Falle muß etwas Ganzes, etwas Vollständiges hergestellt werden — ein Ganzes wird es aber nur dann sein, wenn es alle die eben angeführten Gegenstände nmfaßt.

Es ist aber, von dem praktischen Standpunkte der Durchführbarkeit der beantragten Reformen aus betrachtet,

noch ein anderer sehr wesentlicher Umstand zu berücksichtigen, und zwar ganz besonders für den Fall, daß das Ministerium die von mir als so wünschenswerth anerkannte Initiative nicht ergreifen, ja sogar ganz oder theilweise denselben entgegen sein sollte.

Es ist allen Umständen nach nicht wahrscheinlich, auch nicht wohl möglich, daß die Landtage sämmtlicher Kronländer gleichzeitig einberufen werden dürften — und noch weniger wahrscheinlich ist es, daß sie alle gleichzeitig die Revision ihrer Landesverfassung beendigen werden. — Wenn nun zufällig ein oder einige solche Landtage zuerst zusammentreten sollten, von denen gegen den gegenwärtigen Verwaltungs-Mechanismus, gegen die ministerielle Organisations-Theorie aus einen oder aus den andern Gründen wenig oder gar keine Opposition erhoben werden sollte — wenn diese Landtage sodann die Landesverfassung vom 30. Dez. definitiv annehmen würden, so würde es hiernach den Landtagen anderer Kronländer ganz gewiß schwerer fallen, irgend bedeutende Reformen durchzuführen, indem sonst einzelnen Ländern auf Kosten der übrigen, ja auf Kosten der politischen Einheit des Reiches Vorrechte und Sonderstellungen erwachsen würden.

Daher wäre ein gleichmäßiges Vorgehen der einzelnen Landtage nach einem und demselben Grundsatze eben so wünschenswerth als nothwendig — ein Ziel,

welches ohne Zweifel schwer vollständig zu erreichen sein wird, welchem aber annäherungsweise genügt werden kann, wenn sich die öffentliche Aufmerksamkeit, die Diskussion in und außerhalb der Presse bei Zeiten dieser Frage bemächtigt, die Meinungen feststellt, berichtigt und abklärt.

Leider ist in dieser Richtung, sowie überhaupt zur Bildung politischer Parteien in unserem Vaterlande bisher noch sehr wenig geschehen. — Wenn aber eine starke, geordnete Verwaltung bei uns möglich werden, wenn das konstitutionelle Wesen die Regieruug kräftigen soll, statt sie zu schwächen, ja sie unmöglich zu machen, so müssen sich große festgegliederte Parteien bilden; — nur au solche, nicht aber auf isolirte, durch den bloßen Zufall der Wahlen zusammengewürfelte Individuen kann sich eine Regierung stützen, welche mehr als bloß administriren, welche regieren will.

Damit sich aber solche Parteien bilden können, müssen sie große Prinzipien, anerkannte Führer haben, und diesen beiden mit logischer Disziplin folgen. Vor Allem aber müssen sie den Glauben an ihre Prinzipien haben. — Eine Partei kann nie stark werden, daher nie eine Regierung stützen, noch jemals selbst zur Regierung gelangen, wenn ihr diese Elemente fehlen.

Bei uns scheinen für's Erste Centralisation, Decentralisation und Föderalismus die Schlagworte zur Bildung

solcher Parteien abgeben zu sollen — und es ist nur nothwendig, daß diese Begriffe aus dem embryonischen Zustande heraustreten, in welchem sie sich jetzt befinden.

Der erste Kampfplatz, der erste Probierstein dieser Parteien werden die nächsten Landtage sein, deren entscheidende Wichtigkeit für die Konstituirung Oesterreichs aus jedem Worte, welches in diesen Blättern gesagt worden ist, hervorgeht; denn auf ihnen soll die innere Organisation des Reiches festgestellt werden — ein Gegenstand, welchem an Wichtigkeit, aber auch an Schwierigkeit kein Anderer in Oesterreich gleichkommt.

Es wäre der größte, der gefährlichste Fehler, wenn man den Begriff der Einheit mit dem der administrativen Centralisation verwechseln wollte. Die Einheit, die politische Einheit, wie sie in der Verfassung vom 4. März ausgesprochen ist, will mit Ausnahme einiger Ideologen Jedermann in Oesterreich — die administrative Centralisation will Niemand. Je straffer man diese letztere anzuziehen versucht, desto mehr gefährdet man jene politische Einheit, und mit ihr den Fortbestand der Monarchie; — denn man wird auf ihre Rechnung alle die Uebelstände und das Mißbehagen schieben, welche diese Versuche hervorrufen werden. Eine weise scharfe Scheidung allein kann diese gefährlichen Gegensätze vermitteln, und einerseits das Bedürfniß nach Autonomie der Kronländer

(dieses bei weitem stärkste aller gegenwärtigen politischen Bedürfnisse in Oesterreich) befriedigen, und dabei zugleich die Einheit der Monarchie wahren, und das österreichische Bewußtsein im gesammten Volke zur Geltung bringen. — Man vergesse es nicht: es ist dieses erst eine junge Pflanze, welche sorgsam gepflegt und genährt sein will.

Aber auch an dem historischen Rechte möge man sich hüten, ohne Noth zu rütteln, denn es ist gleichbedeutend mit dem Sinne des Volkes für Recht. Wird dem Volke dieser Boden entzogen, so bleibt ihm kein anderer als der Boden der Revolution, der physischen Gewalt, wo es kein Recht und kein Unrecht mehr gibt, sondern derjenige das Recht hat, welcher augenblicklich der Stärkere ist. Die Centralisation aber ist in Oesterreich antihistorisch, revolutionär; — sie wird, wenn sie gelingen sollte, nicht einen österreichischen Patriotismus, wohl aber einen allgemeinen politischen Indifferentismus erzeugen, wobei Jeder sich gewöhnen wird, den Staat als etwas Fremdes, ihm ferne Stehendes zu betrachten; — im Falle ihres Mißlingens aber wird der Versuch den Staat zersprengen. — Daß Revolutionen von Oben eben so gefährlich sein können, als wenn sie von Unten kommen, hat uns Frankreichs sechzigjähriges Beispiel bewiesen.

VI.

In dem Systeme, welches zu entwickeln ich mich bemüht habe, finden alle Bestandtheile der österreichischen Monarchie mit allen ihren Eigenthümlichkeiten und Kultursverschiedenheiten ihren Platz. — Ungarn, dessen Landtag vor dem Jahre 1848 nie mehr als ein Provinziallandtag war, der nur ein sehr beschränktes Steuerbewilligungsrecht (bei direkten Steuern) besaß, und in den großen Angelegenheiten der Monarchie nie ein Wort mitzusprechen hatte, wird in seinem neuen Landtage größere und jedenfalls praktischere und besser geregelte Freiheiten finden, als es je zuvor besessen; seine verschiedenen Nationalitäten werden nicht nur durch die Reichsverfassung vom 4. März, sondern auch dadurch am wirksamsten geschützt sein, daß sie im Landtage und auf den Kreistagen ihre entsprechende Vertretung finden werden. Es wird in seinem dem ungarischen Kronlandtage verantwortlichen Palatinus die Administration des Landes vereinigt sehen, welche die historischen Eintheilungen, die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse respektiren wird, wo dieses unbeschadet einer geordneten Verwaltung geschehen kann. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: es handelt sich jetzt nicht darum, diejenige Art der Administration ausfindig zu machen, welche in der Theorie die beste ist, wohl aber jene, welche den Bedürfnissen, den Verhältnissen, dem Kulturzustande,

den Gewohnheiten, ja wenn man will, gewissen Vorurtheilen am meisten zusagt; — das absolut Vortreffliche ist nicht immer zugleich in der Ausführung das Beste.

Die italienischen Kronländer Lombardei und Venedig, in denen der Wunsch nach provinzieller Selbstständigkeit am schärfsten hervortritt, werden nicht minder in diesem Systeme ihren Platz finden. Die munizipale und provinzielle Selbstregierung, welche dem Italiener weit näher liegt, als alle politischen Bestrebungen, werden ihn für das Fehlschlagen seiner geträumten politischen Selbstständigkeit und für jene vorübergehenden Beschränkungen entschädigen, welche ein Gebot der Nothwendigkeit sein werden; selbst für den Fall, als die Theilnahme jener Kronländer an dem allgemeinen österreichischen Reichstage vor der Hand suspendirt werden müßte, — eine Suspension, welche nicht länger dauern wird, als bis ihr eigener Wunsch die Garantieen bietet, welche es gestatten, sie unbedenklich an der Gesammtvertretung Theil nehmen zu lassen; und dieser Wunsch selbst wird der erste Schritt der Annäherung an die Gesammtheit sein. Auch hierin wird man am klügsten thun, der Macht der Zeit und der Verhältnisse, dem allmäligen Umschwunge der Gemüther nicht vorzugreifen, und ein Bedürfniß erst dann zu befriedigen, wenn es wirklich vorhanden sein wird.

Was aber keinen Platz findet in dem entwickelten

Systeme und eben so wenig in der Verfassung vom 4. März, das ist das Hinüberschielen nach Deutschland — das künstliche Ernähren schwarzrothgoldner Träume in Deutschösterreich, welche nicht realisirt werden können, nicht realisirt werden dürfen, wenn Oesterreich ein einiges selbstständiges Reich bleiben soll. — Soll es dieses bleiben, so darf es weder seine gesetzgebende Gewalt, noch seine exekutive, und wäre es auch nur zum allerkleinsten Theile, in fremde Hände geben, und den Schwerpunkt des Reiches außerhalb Oesterreich verlegen. Beides aber geschieht, sobald ein Bundesdirektorium, eine Bundeskommission 2c. in Oesterreich auch nur die geringste imperative oder vollziehende Gewalt hat — sobald einer aus Oesterreichern und Nichtösterreichern zusammengesetzten Versammlung (mag diese nun auf was immer für einem Wege gebildet sein, auf direktem durch Volkswahlen, auf indirektem durch Ausschüsse der verschiedenen Abgeordnetenkammern, oder sonst wie immer) irgend eine legislative Gewalt in Oesterreich eingeräumt wird. — Die Bundesacte von 1815, nach welcher Bundesbeschlüsse ipso facto im ganzen Bundesgebiete, also auch in den österreichischen Bundesländern Gesetzeskraft hatten, ist heutzutage für Oesterreich eben so unmöglich als die Frankfurter Verfassung, das Drei- und in jüngster Zeit das Vierkönigsbündniß; denn eine jede dieser

Aufstellungen spaltet die vollziehende Gewalt in Oesterreich, welche allein und untheilbar in dem Kaiser von Oesterreich ruhen muß — spaltet die gesetzgebende Gewalt, welche allein und untheilbar dem Kaiser im Vereine mit dem österreichischen Reichstage und den österreichischen Kronlandtagen zustehen muß. — Es ist kein Paradoxon, sondern volle Wahrheit, daß der Kaiser von Oesterreich bis zum 4. März 1849 in den deutsch-österreichischen Ländern nicht souverän war, denn er stand unter dem Bundestage — Bundesbeschlüsse mußten in Deutsch-Oesterreich vollzogen werden.

Die Ereignisse des Jahres 1848 haben die Bundesverfassung umgestürzt, und Oesterreich für seinen Theil hat mit der Verfassung vom 4. März die Bundesakte zerrissen — es konnte nicht anders kommen, und hätte es auch keine deutsche Revolution im Jahre 1848 gegeben, sobald Oesterreich ein einheitlicher, daher in allen seinen Theilen souveräner Staat werden wollte — und es mußte dieses wollen.

An die Stelle dieses staatsrechtlichen Bundes von 1815, welcher nunmehr und für immer zerrissen ist, ist es nun die Aufgabe unserer Regierung, mit Deutschland einen möglichst engen völkerrechtlichen Bund zu schließen.

Einigung in materiellen Fragen, militärische Ueber-

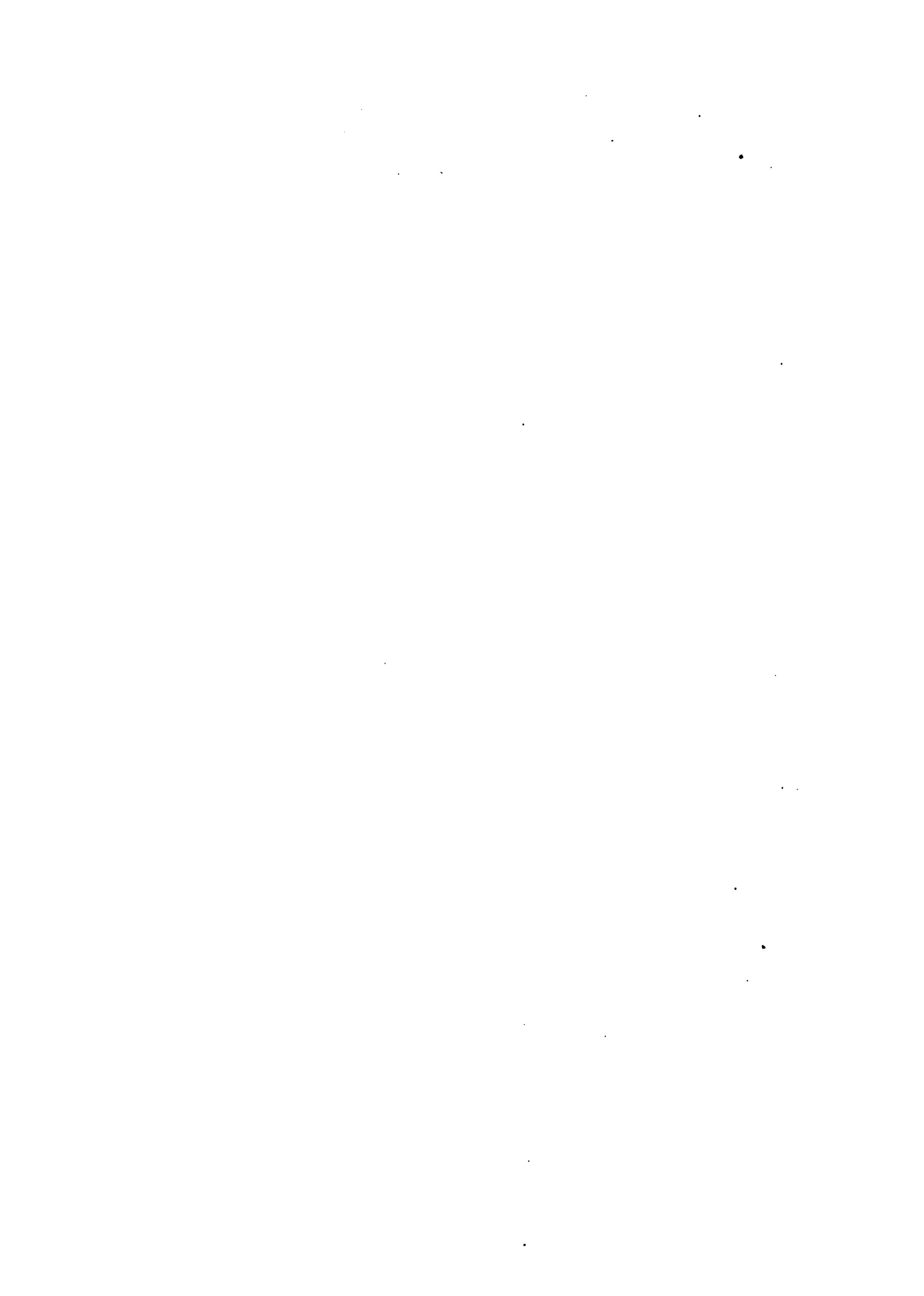
einkommen, Offensiv= und Defensiv=Bündnisse 2c. werden immer und überall im Prinzipe als annehmbar und wünschenswerth erscheinen. — Zollkongresse, gemeinschaftliche Berathungen über spezielle Fragen 2c. werden im beiderseitigen Interesse Beifall und Anklang finden — jedoch immer nur so lange, als sie blos vorberathend ohne irgend eine imperative Befugniß, daher eigentlich nichts anderes als vorbereitende, begutachtende Kommissionen sein werden.

So sehr ich es im Interesse des europäischen Friedens wünschen muß, daß den deutschen Einheitsbestrebungen vernünftige Rechnung getragen, und damit endlich die Revolution geschlossen werden möge, so sehr ich eben deswegen alles dasjenige bedauere und mißbillige, was darauf hinausgeht, diese Bestrebungen zu vereiteln und Deutschlands Zerstückelung zu verewigen, eben so sehr muß ich im österreichischen Interesse wünschen, daß man nicht aus kurzsichtiger Schlauheit, oder aus traditionellen Sympathieen in Oesterreichs Namen Zugeständnisse mache, welche Oesterreich, will es anders Oesterreich bleiben, nie erfüllen kann noch wird.

Es liegt in Oesterreichs Interesse, daß sich Deutschland einig und kräftig konstituire, aber auch eben so sehr, daß es sich mit diesem neuen Deutschland auf einen klaren Fuß setze, wodurch allein Reibung und Feindschaft

vermieden werden kann; dieser aber ist einzig und allein der eines innigen völkerrechtlichen Verhältnisses. Mit frommen Wünschen und sentimentalen Anschauungen regiert man nicht — am allerwenigsten in Zeiten wie die unsrigen sind.

Druck von Jos. Keck & Sohn.



Druck von Jos. Keck & Sohn in Wien.

DATE DUE			

Druck von Jos. Keck & Sohn in Wien.